

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt
(nachfolgend "Südzucker")

und

BGD Bodengesundheitsdienst GmbH
(nachfolgend "BGD")

§ 1

1. BGD unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft Südzucker. Südzucker ist demnach berechtigt, der Geschäftsführung des BGD hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und die Vertretung des BGD obliegen weiterhin dem Geschäftsführer des BGD.
2. Südzucker ist nicht berechtigt, BGD die Weisung zu erteilen, den Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

§ 2

1. BGD ist verpflichtet, ihren gesamten Bilanzgewinn für die Dauer dieses Vertrages an Südzucker abzuführen. Abzuführen ist vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von anderen Gewinn- oder Kapitalrücklagen nach Absatz 2 der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. BGD kann Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung

wirtschaftlich begründet ist. Durch eine solche Rücklagenbildung darf die steuerliche Anerkennung des Vertrages nicht gefährdet werden. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinn- oder Kapitalrücklagen sind auf Verlangen von Südzucker aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinn- oder Kapitalrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Südzucker ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 Aktiengesetz über die Verlustübernahme sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

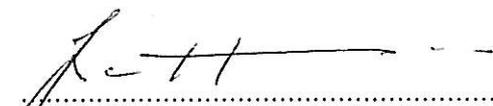
1. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des BGD und der Hauptversammlung der Südzucker.
2. Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes des BGD wirksam. Er gilt - mit Ausnahme von § 1 - rückwirkend für die Zeit ab dem 1. März 1999. § 1 gilt mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der BGD.
3. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals jedoch zum 29. Februar 2004.
4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Südzucker hat das Recht, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die Eingliederung des BGD im Sinne der maßgeblichen steuerlichen Vorschriften - gleich aus welchen Gründen - entfällt.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

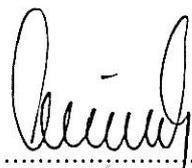
1. Gerichtsstand ist Mannheim.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Mannheim, den 21. Juni 1999

Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt



.....
(Dr. Spettmann)



.....
(Dr. Kirsch)

BGD Bodengesundheitsdienst GmbH



.....
(Dr. Fürstenfeld)